

## **Antrag**

der Abgeordneten Schittenhelm und Vladyka

gemäß § 34 LGO zum Antrag der Abgeordneten Schittenhelm u.a. betreffend  
Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, Ltg.-209/A-1/13-2004

betreffend **Änderung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993**

Das Gemeinschaftsrecht geht davon aus, dass Personen, die auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind, im eigenen Staat unterstützt werden.

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass nur EU-Bürger, die Arbeitnehmer oder Selbständige, Personen, denen dieser Status erhalten bleibt und ihre Familienangehörigen einen Anspruch auf Pflegegeld geltend machen können. Alle anderen EU-Bürger haben nur Anspruch auf Pflegegeld, wenn sie sich rechtmäßig länger als 3 Monate in NÖ aufhalten.

Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass sich Personen nur zu dem Zweck, eine Sozialhilfeleistung zu erlangen (Sozialtourismus), nach Niederösterreich begeben.

Nur EU-Bürger, die in einem Mitgliedsstaat zu einem Daueraufenthalt (Niederlassung) berechtigt sind und EU-Bürger, die Arbeitnehmer oder Selbständige sind, müssen den Staatsbürgern des Aufenthaltstaates völlig gleichgestellt werden (Diskriminierungsverbot).

Gemäß § 46 Fremdenengesetz sind zur Niederlassung und somit zu einem dauernden Aufenthalt (Niederlassung) in Österreich nur EU-Bürger berechtigt,

- wenn diese über eine Sozialversicherung und ausreichende Mittel zu ihrem Unterhalt verfügen,
- wenn sie eine Einstellungserklärung ihres Arbeitgebers oder Arbeitsbescheinigung vorlegen können,

- wenn sie nachweisen können, dass sie eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben,
- wenn sie glaubhaft machen, dass sie innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach der Einreise begründete Aussicht auf Aufnahme einer Erwerbstätigkeit haben oder
- wenn sie nachweisen können, dass ihnen als Familienangehörige ein zum Aufenthalt berechtigter EWR-Bürger Unterhalt gewährt wird.

Im Art. 7 der noch nicht veröffentlichten Richtlinie über das Recht der EU-Bürger und ihrer Familienangehörigen sich im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates frei zu bewegen und aufzuhalten (Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2004) ist ebenfalls festgelegt, dass nur EU-Bürger, die Arbeitnehmer oder Selbständig sind oder EU-Bürger für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Einkommensmittel verfügen, sodass sie während ihres Aufenthaltes keine Sozialhilfeleistung des Aufnahmemitgliedstaates in Anspruch nehmen und für sich und ihre Familienangehörigen über eine Krankenversicherung verfügen, die alle Risiken abdeckt, das Recht auf Aufenthalt von über 3 Monaten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. Im Art. 24 Abs. 2 der zit. Vereinbarung ist ausdrücklich bestimmt, dass das Recht auf Gleichbehandlung von EU-Bürgern mit den Staatsangehörigen des Aufenthaltstaates nicht verletzt wird, wenn andere Personen als Arbeitnehmer oder Selbständige, Personen, denen dieser Status erhalten bleibt und ihre Familienangehörigen, während der ersten 3 Monate ihres Aufenthaltes von Sozialleistungen ausgeschlossen werden.

Die Änderungen im NÖ Pflegegeldgesetzes stehen somit mit den EU-Grundfreiheiten und der oben zitierten Richtlinien im Einklang und verstoßen nicht gegen das Diskriminierungsverbot.

Die Gefertigten stellen daher den

**A N T R A G:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 wird genehmigt.
  
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“